Förderbeitrag:		40,00€
01 02	bis 12.000,00 € 12.000,01 € bis 20.000,00 €	54,00 € 68.00 €
03	20.000,01 € bis 28.000,00 €	82,00 €
04	28.000,01 € bis 33.000,00 €	94,00€
05	33.000,01 € bis 41.000,00 € 41.000,01 € bis 45.000,00 €	117,00 € 137.00 €
06 07	45.000,01 € bis 45.000,00 € 45.000,01 € bis 50.000,00 €	150.00 €
08	50.000,01 € bis 62.000,00 €	170,00 €
09	62.000,01 € bis 73.000,00 €	190,00€
10	ab 73.000,01 € bis 80.000,00 €	222,00€

Grundbeitrag ab 80.000,01

244.00

Beitragsklasse Gesamtbruttojahreseinnahmen des Mitglieds in EURO (=Bemessungsgrundlage) Mitgliedsbeitrag in EURO inkl. 19% Umsatzsteuer.

Gültig ab 1. Oktober 2011

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. 244 €. Er ist sozial gestaffelt gemäß obiger Tabelle. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung erfüllen, werden die Gesamtbruttojahreseinnahmen zusammengerechnet. Für beide Ehegatten wird die Mitgliedschaft begründet.

Personen, die die Leistungen des Lohnsteuerhilfevereins nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, können eine Fördermitgliedschaft begründen. Dies ist im Einzelfall durch den Vorstand zu genehmigen.

Die Gesamtbruttojahreseinnahmen des Mitglieds sowie seines Ehegatten (= Bemessungsgrundlage) umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind beispielsweise:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerkarte(n) einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
- sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a) und 1 b) EStG (z.B. Vorruhestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
- steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten); z.B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- nach § 3 Nr. 1a EStG, Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach
- § 3 Nr. 26 und 26a EStG, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG,
- Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz, Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass,
- Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Zuschläge nach § 3b EStG
- pauschal versteuerte Einnahmen
- Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil / Ertragsanteil)
- Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG, Einnahmen aus
- Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1c EStG sowie Einnahmen aus
- gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG

Bitte beachten: Der Mitgliedsbeitrag bringt Ihnen auch Steuerrechtschutz vor den Finanzgerichten.